

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 31	MONTAG, DEN 15. JUNI	2020
Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 2020	Verordnung zur Änderung der schulischen Prüfungs- und Zeugnisregelungen infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 223-1-15a, 223-1-31	323
15. 6. 2020	Achte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	325

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der schulischen Prüfungs- und Zeugnisregelungen infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 11. Juni 2020

Auf Grund von § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummern 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über allgemeinbildende schulische Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2020 (HmbGVBl. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Anpassung der Prüfungs- und Zeugnisregelungen allgemeinbildender Schulen im Schuljahr 2019/2020 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Der Eingangsbefehl erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteil-

schule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 28. Juni 2018 (HmbGVBl. S. 239), gilt im Schuljahr 2019/2020 mit folgenden Maßgaben:“.

2.2 Hinter dem Eingangsbefehl wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4 bis 8

§ 9 Absätze 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, dass Beurteilungsgrundlage für die Zeugnisse am Ende der Jahrgangsstufen 4 bis 8 durchgängig das gesamte Schuljahr ist.“

2.3 Die bisherigen §§ 1 bis 5 werden §§ 2 bis 6.

2.4 Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

2.4.1 Der bisherige Text wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 23 Absatz 4 wird die Prüfung in der Regel nur schriftlich durchgeführt; § 16 Absatz 2 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. § 20 Absätze 2 bis 6 und §§ 24 bis 28 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Bildung der Zeugnisnote die in der Prüfung erbrachte Leistung mit 20 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 80 vom Hundert gewichtet wird. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Prüfungssprache unterrichtet worden, ohne dass ein Fall des § 4 Absatz 3 vorliegt, entspricht die Prüfungsnote der Zeugnisnote.“

2.4.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Um besondere Härten zu vermeiden, kann der Prüfling abweichend von Absatz 1 zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung beantragen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Teilnahme an einer zusätzlichen mündlichen Sprachfeststellungsprüfung, gegebenenfalls zusätzlich zur Nachprüfung in einem Fach, maßgeblich für das Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, des mittleren Schulabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe sein kann. Der Antrag ist spätestens bis zum 22. Juni 2020 zu stellen. Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung trifft die Zeugniskonferenz. § 16 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und Absätze 4 bis 6 sowie § 24 finden in diesem Fall uneingeschränkt Anwendung. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der mündlichen Sprachfeststellungsprüfung lässt das Recht auf die Teilnahme an einer Nachprüfung gemäß § 33 unberührt.“

Artikel 2

§ 6 der Verordnung zur Anpassung der Prüfungsregelungen in beruflichen Bildungsgängen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2020 (HmbGVBl. S. 216) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Anpassung der Prüfung in einer anderen Fremdsprache

§ 28 Absatz 4 Satz 1 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass der mündliche Teil der Prüfung in der Regel entfällt. Um besondere Härten zu vermeiden, kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung beantragen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Teilnahme an einer zusätzlichen mündlichen Prüfung maßgeblich für das Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des mittleren Schulabschlusses sein kann. Der Antrag ist spätestens bis zum 22. Juni 2020 zu stellen. Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung trifft die Zeugniskonferenz. § 28 Absatz 4 Satz 3 APO-AT findet insoweit Anwendung. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung lässt das Recht auf die Teilnahme an einer Nachprüfung nach den Vorgaben der für den Bildungsgang maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung unberührt.“

Artikel 3

Außerkräftreten

Artikel 2 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Hamburg, den 11. Juni 2020.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Achte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 15. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 61 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 26. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 285), zuletzt geändert am 8. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 319), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Teil 14 erhält folgende Fassung:

„Teil 14

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 57

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

§ 58

Ausnahmen

(1) § 57 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in die

Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist hierbei gestattet.

(2) § 57 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach den Absätzen 2 und 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 59

Übergangsregelung zur Einreisequarantäne

Personen, die nach §§ 57 und 58 in der am 15. Juni 2020 geltenden Fassung zur Absonderung verpflichtet waren, sind zur Fortsetzung der Absonderung bis zum Ablauf des Zeitraums von 14 Tagen nach ihrer Einreise verpflichtet. Die Pflicht zur Absonderung entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 58 Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegen.“

2. § 62 Absatz 1 Nummern 100 bis 102 erhält folgende Fassung:

„100. entgegen § 58 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,

101. entgegen § 58 Absatz 2 Satz 1 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde vorlegt,

102. entgegen § 58 Absatz 4 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert,“.

§ 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes)

und das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 2020 in Kraft.

Hamburg, den 15. Juni 2020.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz